

Laut Verteiler

Geschäftszahl: 2023-0.894.625

Wien, 29. August 2024

ÖBB-Strecke Bahnhof Brigittenau – Donauuferautobahn Km 0,505 – km 1,300

Errichtung Warenversorgungsanlage Brigittenau

Antrag auf dauernde Enteignung gemäß § 2 Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG)

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und Parteiengehör

In gegenständlicher Sache wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG in Verbindung mit § 14 Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) eine mündliche Verhandlung für

Montag, 23.09.2024, Beginn 13:30 Uhr

im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Raum 3G12, anberaumt.

Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf dauernde Enteignung der Erstantragsgegnerin in Bezug auf folgende Rechte:

1. das analog Beilage 5.4, Abschnitt A, Stammvertrag, eingeräumte Nutzungsrecht auf Teilflächen der GSt.-Nr. 306 in EZ 1846, KG 01652 Breitenlee, BG Donaustadt, im Ausmaß von 6.875 m² als Aufforstungsfläche und im Ausmaß von 9.180 m² als Wiesenfläche.

Zudem Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf dauernde Enteignung des Zweitantragsgegners in Bezug auf folgende Rechte:

2. das aufgrund der Vereinbarung vom 23.09.2004/01.10.2004 eingeräumte Nutzungsrecht auf Teilflächen der GSt.-Nr. 306 in EZ 1846, KG 01652 Breitenlee, BG Donaustadt, im Ausmaß von 6.875 m² als Aufforstungsfläche und im Ausmaß von 9.180 m² als Wiesenfläche.

Die durch die beantragte Enteignung berührte Katastralgemeinde ist die KG 01652 Breitenlee.

Gemäß § 11 EisbEG werden der Gegenstand und der Umfang der Enteignung sowie die Höhe der Entschädigung auf Grund der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer mündlichen Verhandlung festgesetzt.

In der Enteignungsverhandlung ist daher gemäß § 16 EisbEG auch die Höhe der infolge der Enteignung zu leistenden Entschädigung aufgrund einer Bewertung durch Sachverständige zu ermitteln und zu erörtern.

In die Enteignungsunterlagen kann in der Zeit vom 04.09.2024 bis 23.09.2024 bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- Magistratisches Bezirksamt für den 22. Wiener Gemeindebezirk
Dr.-Adolf-Schärf-Platz 8, 1220 Wien

Zeit und Ort der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2 – Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (+43 1 71162 652807)

Den Parteien und bekannten Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, im gegenständlichen Verfahren eine Stellungnahme abzugeben bzw. Einwendungen zu erheben.

Schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, einzubringen. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen per E-Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder eine:n mit der Sachlage betraute:n und zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigte:n Vertreter:in zu entsenden.

Die gegenständliche Kundmachung und Anberaumung der mündlichen Verhandlung erfolgt durch persönliche Verständigung der Parteien und bekannten Beteiligten. Zudem wird die Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde und in der im EisbEG vorgesehenen besonderen Form (§ 13 Abs 2 EisbEG) kundgemacht.

Dies hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache

bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Angemerkt wird, dass der Stadt Wien in diesem Verfahren ein Anhörungsrecht zukommt, aus dem sich jedoch keine Parteistellung ergibt.

In gegenständlicher Sache erstattete der nichtamtliche Sachverständige, Dipl.-Ing. Dr. Matthias Lentsch, am 02.08.2024 Befund und Gutachten zur Ermittlung einer angemessenen Entschädigung für die antragsgegenständlichen Rechte.

Das Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen wird den Verfahrensparteien nun im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Die Abgabe von Stellungnahmen kann jederzeit schriftlich bzw. im Rahmen der mündlichen Verhandlung erfolgen. Zur einfacheren Handhabbarkeit wird jedoch um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme **bis spätestens 13.09.2024** ersucht.

Beilagen für das Magistratische Bezirksamt:

- Antragsunterlagen vom 05.12.2023 samt Ergänzung vom 20.06.2024

Beilage für die Verfahrensparteien:

- Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen vom 02.08.2024

ergeht an:

1. Magistratisches Bezirksamt für den 22. Wiener Gemeindebezirk
Dr.-Adolf-Schärf-Platz 8, 1220 Wien

vorab per E-Mail an: post@mba22.wien.gv.at

zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung, insbesondere durch Anschlag an der Amtstafel, und Auflage der mit dieser Erledigung gemeinsam übermittelten Unterlagen in der Zeit von 04.09.2024 bis 23.09.2024.

Allfällige Verlautbarungs- oder Zustellmängel, welche die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben können, wollen rechtzeitig der Eisenbahnbehörde bekannt gegeben werden.

Es wird überdies ersucht, die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie die übermittelten Unterlagen nach erfolgter Auflage an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln.

2. Stadt Wien
Rathaus, 1082 Wien
3. Verband der ÖBB-Landwirtschaft, ZVR-Zahl 250680054

p.A. Rechtsanwältin MMag. Christina Toth, MSC
Laudongasse 12/2, 1080 Wien

vorab per E-Mail an: office@christinatoth.at

4. Franz Schmid

p.A. Rechtsanwälte Dr. Stephan Duschel, Mag. Klaus Hanten und Mag. Clemens Kurz
St.-Wendelin-Platz 6, 1220 Wien

vorab per E-Mail an: office@dhk-law.at

3. ÖBB-Infrastruktur AG

p.A. Rechtsanwälte Dr. Martin Wandl & Dr. Wolfgang Krempl
Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten

vorab per E-Mail an: kanzlei@wandl-krempel.at

6. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Lentsch

Ziedlergasse 10/H 30, 1230 Wien

vorab per E-Mail an: matthias.lentsch@chello.at

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.